

**voll**

**nüchtern!**

Kein Alkohol an Jugendliche unter 16  
Hochprozentiges nur über 18

**MACHEN SIE MIT!**

**[www.vollnuechtern.de](http://www.vollnuechtern.de)**

# Vorwort

Alkohol trinken gehört bei uns zum Alltag. Er steht für Genuss, Geselligkeit und Entspannung. Dennoch ist Alkohol der drittgrößte Risikofaktor für Krankheit und Tod in Deutschland: 70.000 Menschen sterben jährlich an den Folgen des Alkoholkonsums, die alkoholbedingten Kosten im Gesundheitswesen betragen jährlich 20 Milliarden Euro und 17,5 Prozent der Bevölkerung haben einen riskanten Konsum.

Auch bei Jugendlichen ist Alkohol die Droge Nummer 1 und die Zahl der Jungen und Mädchen, die mit Alkoholvergiftung ins Krankenhaus eingeliefert wurden, hat sich in den vergangenen zehn Jahren verdreifacht. Da Kinder und Jugendliche die mit dem Alkohol verbundenen Risiken noch nicht eigenverantwortlich einschätzen können, gibt es das Jugendschutzgesetz. Es regelt, ab welchem Alter Alkohol an Jugendliche verkauft werden darf. Verstöße gegen das Gesetz ziehen erhebliche gewerberechtliche Konsequenzen, empfindliche Geldbußen und sogar strafrechtliche Sanktionen nach sich.

Die Kampagne »voll nüchtern!« hat das Ziel, den Zugang zu Alkohol für Jugendliche zu erschweren. Sie wendet sich direkt an Sie als Gewerbetreibende, die Alkohol verkaufen, möchte Sie für das Anliegen gewinnen und mit Rat und Tat dabei unterstützen, beim Verkauf von Alkohol an Jugendliche das Jugendschutzgesetz einzuhalten – also keinen Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren und keine Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren abzugeben.

Es kommt Tag für Tag vor, dass Jugendliche Alkohol kaufen wollen. Sie als Verkäufer sind sicher-

lich schon öfter in der Situation gewesen. Und auch wenn Sie das Jugendschutzgesetz kennen, ist es doch oft schwer einzuschätzen, wie alt der Jugendliche ist, der da vor einem steht. Die Kampagne »voll nüchtern!« hilft Ihnen mit vielfältigem Informationsmaterial und kostenlosen Schulungen des Verkaufspersonals, um unklare Situationen zu vermeiden und das Jugendschutzgesetz konsequent einzuhalten.

»voll nüchtern!« ist eine gemeinsame Initiative der Stadt Frankfurt am Main und des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main, denn alle gesellschaftlichen Gruppen müssen mithelfen, um Jugendliche besser zu schützen und ihnen den Zugang zu Alkohol zu erschweren.

Träger der Kampagne sind das Drogenreferat, das Jugend- und Sozialamt, das Ordnungsamt, die Geschäftsstelle des Präventionsrates, die Polizei und das Netzwerk gegen Gewalt.

Wir wollen, dass das Jugendschutzgesetz eingehalten wird! Unterstützen Sie uns darin, indem Sie keinen Alkohol an unter 16-Jährige und keinen Branntwein an unter 18-Jährige verkaufen!

Rosemarie Heilig

Gesundheitsdezernentin, Stadt Frankfurt am Main

Markus Frank

Sicherheitsdezernent, Stadt Frankfurt am Main

# Warum »voll nüchtern!« so wichtig ist!

Abkippen bis zum Umfallen – immer wieder macht regelrechtes Kampftrinken von Jugendlichen Schlagzeilen. Auch wenn der regelmäßige Alkoholkonsum von jungen Menschen sinkt, ist das Rauschtrinken, bei dem mehr als fünf Getränke getrunken werden, doch weit verbreitet. Damit erklärt sich auch die steigende Zahl der Jugendlichen, die mit Alkoholvergiftung im Krankenhaus behandelt werden. Riskant sind vor allem hochprozentige Spirituosen, deren Wirkung und Gefahren Teenager häufig unterschätzen.

## FRÜHE TRINKERFAHRUNG

Schon mit 13 Jahren beginnen Jugendliche im Schnitt, Alkohol zu trinken. Das belegt eine wissenschaftliche Studie, die in Frankfurt regelmäßig erhebt, wie viel Alkohol Schülerinnen und Schüler im Alter von 15 bis 18 Jahren trinken. Erfahrung mit der flüssigen Droge haben danach fast alle Jugendlichen.

## ALKOHOL SCHON IN JUNGEN JAHREN

Auch von den 15-Jährigen, die in der Öffentlichkeit noch keinen Alkohol trinken dürfen, waren 25 Prozent im vergangenen Monat mindestens einmal betrunken und sieben Prozent haben häufiger als zehn Mal im Monat Alkohol getrunken.

## STOFF FÜR 15-JÄHRIGE

Oft werden ältere Freunde vorgeschickt, die Alkohol kaufen dürfen, um auch Jüngeren den begehrten Stoff zu besorgen. Dennoch konnte ein Viertel der 15-Jährigen in Frankfurt selbst Alkohol kaufen – häufig am Kiosk oder an Tankstellen.

## TRINKEN BIS ZUR BEWUSSTLOSIGKEIT

Besonders gefährlich ist das so genannte Koma-trinken, bei dem Jugendliche oft in kurzer Zeit große Mengen Alkohol in sich schütten. Von den Frankfurter Schülerinnen und Schülern gaben 41 Prozent an, mindestens einmal in ihrem Leben so viel getrunken zu haben, dass sie bewusstlos waren oder es ihnen körperlich so schlecht ging, dass sie einen Filmriss hatten oder sich übergeben mussten.

## FALL FÜR DEN RETTUNGSDIENST

Fast jedes Wochenende bringt der Rettungsdienst in Frankfurt im Schnitt drei Jugendliche unter 18 Jahren mit akuter Alkoholvergiftung ins Krankenhaus. Im Jahr 2011 war das 125 Mal der Fall. In den meisten dieser teilweise lebensbedrohlichen Fälle haben die Jugendlichen Hochprozentiges getrunken, zu denen auch die Alkopops zählen.



# Risiken für die Gesundheit

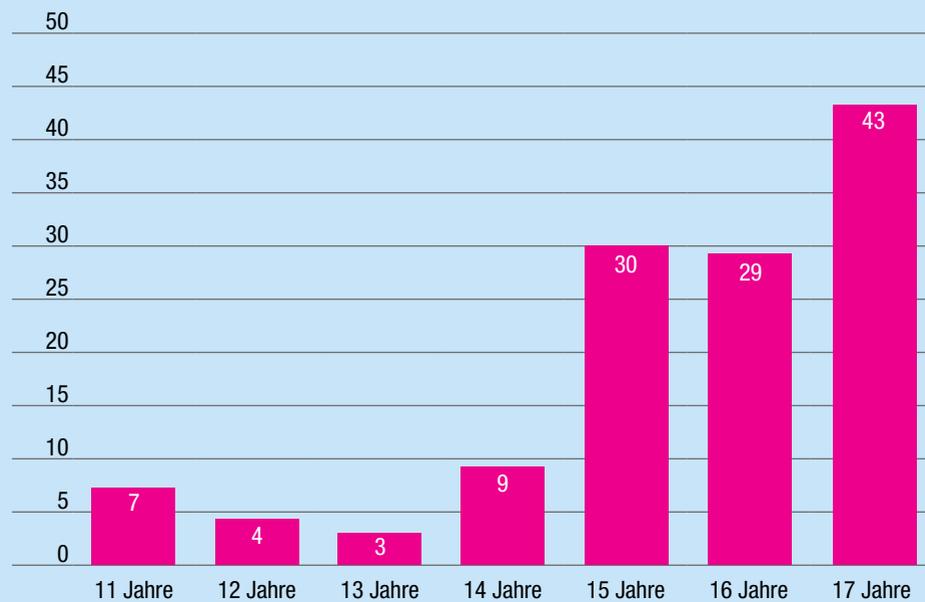
Gerade für junge Menschen birgt Alkohol in vielerlei Hinsicht erhebliche Risiken. Schon geringe Mengen beeinträchtigen die Aufmerksamkeit und Wahrnehmungsfähigkeit, was die Unfallgefahr deutlich erhöht. Viele alkoholisierte Jugendliche werden auch aggressiv, es kommt häufiger zu Pöbeleien, Auseinandersetzungen und Gewalt. In sehr hohen Dosen kann Alkohol lebensbedrohlich werden. Wer schon im frühen Alter regelmäßig und

intensiv trinkt, erhöht die Wahrscheinlichkeit, in späteren Jahren suchtkrank zu werden.

Die gute Botschaft ist, dass der Großteil der Jugendlichen durchaus verantwortungsbewusst mit Alkohol umgeht und es nur eine kleine Gruppe ist, die regelmäßig und exzessiv trinkt. Doch wir alle sollten aufmerksam sein und alles tun, um die Risiken gering zu halten.

## ALKOHOLINTOXIKATIONEN IN FRANKFURT AM MAIN

Absolute Zahlen nach Alter, Daten für 2011



Quelle: Rettungsdienststatistik Stadt Frankfurt

# »Voll nüchtern« für den Jugendschutz

Es ist wissenschaftlich belegt, dass die Festlegung eines Mindestalters für den Kauf und den Konsum von Alkohol im Jugendschutzgesetz tatsächlich bewirkt, dass weniger Jugendliche zur Flasche greifen, wenn das Gesetz eingehalten wird.

Konsequenz ist also gefragt. Genau das ist erklärtes Ziel in Frankfurt – und möglichst viele Verkaufsstellen sollen mitmachen, um Jugendlichen den Zugang zu Alkohol zu erschweren. Die Kampagne »voll nüchtern!« will Verkäuferinnen und Verkäufer für die Gefahren von Alkohol sensibilisieren, damit sie sich ihrer Verantwortung bewusst werden, die sie gegenüber Jugendlichen haben. Das Jugendschutzgesetz dient dem Schutz von Jugendlichen! Es funktioniert aber nur, wenn alle, die Alkohol an Jugendliche verkaufen, sich auch daran halten.

## ALTERSGRENZEN FÜR HARTE SACHEN

Das Jugendschutzgesetz regelt unter anderem den Verkauf von Alkohol an Jugendliche. Hier gelten unterschiedliche Altersgrenzen, je nachdem, um welche Art von Alkohol es sich handelt.

### Ab 18 Jahre:

Nur Erwachsene dürfen branntweinhaltige Getränke kaufen – Jugendliche unter 18 Jahren nicht.

### Ab 16 Jahre:

Nur Jugendliche über 16 Jahren dürfen andere alkoholische Getränke kaufen – Jugendliche unter 16 Jahren nicht.

## JUGENDSCHUTZGESETZ IM WORTLAUT:

### „§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
  2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.“

## WAS SIND BRANNTWEINHALTIGE PRODUKTE?

Unter die Bezeichnung „Branntwein“ fallen alle alkoholhaltigen Getränke, die gegoren und anschließend destilliert worden sind. Dazu gehören Weinbrand, Korn, Rum, Whisky, Likör, Magenbitter etc. Als branntweinhaltige Getränke gelten auch Mixgetränke, die nur zu einem kleinen Teil Branntwein enthalten, wie zum Beispiel Alkopops oder Longdrinks. Wie hoch der Alkoholgehalt ist, spielt keine Rolle. Entscheidend ist die Art des Alkohols.

## WAS SIND ANDERE ALKOHOLISCHE GETRÄNKE?

Wenn das Gesetz von „anderen alkoholischen Getränken“ spricht, dann meint es solche, die mehr als 1,2 Prozent Alkohol, aber keinen Branntwein enthalten. Das sind vor allem Bier, Wein, Apfelwein und Sekt und alle daraus hergestellten Mischgetränke. Alkoholfreies Bier ist kein alkoholisches Getränk im Sinne des Jugendschutzgesetzes.

## WAS WAS IST

Auf den ersten Blick ist es gar nicht so leicht, immer richtig einzuschätzen, ob ein alkoholisches Getränk nun Branntwein enthält oder nicht. Sinnvoll ist es, wenn Sie sich Ihr Sortiment ansehen und die Getränke am besten bereits vor dem Verkauf nach den verschiedenen Kategorien sortieren. So wird es schon mit einem Handgriff leichter, sich an die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes zu halten.

## WAS „ABGABE UND VERZEHR GESTATTEN“ HEISST

Mit „Abgabe“ meint der Gesetzgeber alles, was ganz real den Zugang zu Alkohol verschafft. Das kann der Verkauf sein, es genügt aber schon, eine Flasche einfach zu übergeben, weiterzureichen oder schlicht stehen zu lassen. Ob der Alkohol

tatsächlich getrunken wird, ist dabei nicht entscheidend. Daher fällt unter „Abgabe“ auch, wenn Minderjährigen Alkohol ausgehändigt wird, den sie im Auftrag ihrer Eltern oder anderer Erwachsener kaufen. Verkaufsstellen verstoßen zudem gegen das Abgabeverbot und machen sich strafbar, wenn sie Erwachsenen Alkohol überlassen, die das Getränk erkennbar an Kinder und Jugendliche weiterreichen, die es noch nicht erhalten dürfen. Den „Verzehr gestatten“ bedeutet, das Trinken von Alkohol zu dulden.

## HARTE STRAFEN BEI GESETZESVERSTOSS

Wer gegen das Jugendschutzgesetz verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat und kann bereits beim ersten Mal mit einer Geldbuße von 400,- Euro oder in schweren Fällen auch mit einer Haftstrafe bestraft werden.

GETRÄNKE	ABGABE/VERZEHR UNTER 16 JAHREN	ABGABE/VERZEHR AB 16 JAHREN	ABGABE/VERZEHR AB 18 JAHREN
Bier	verboten	erlaubt	erlaubt
Biermischgetränke	verboten	erlaubt	erlaubt
Wein und Sekt	verboten	erlaubt	erlaubt
Weinhaltige Mischgetränke	verboten	erlaubt	erlaubt
Spirituosen (Schnaps, Korn, Wodka, Whiskey, Tequila, Liköre, Gin, Cognac etc.)	verboten	verboten	erlaubt
Spirituosenhaltige Mischgetränke	verboten	verboten	erlaubt

Quelle: Aktionsleitfaden des Handels zur Sicherung des Jugendschutzes, [www.drogenbeauftragte.de](http://www.drogenbeauftragte.de)

# Was Sie tun können

## SAG MIR ERST, WIE ALT DU BIST!

Das oberste Gebot beim Jugendschutz ist die Alterskontrolle, wenn Jugendliche Alkohol kaufen wollen. Gerade bei jungen Menschen ist es oft schwierig, das Alter richtig einzuschätzen.

Ist dieses Mädchen, das eine Flasche Wodka kaufen will, schon 18? Sind diese beiden Jungen, die ein Six-Pack Bier kaufen wollen, schon 16?

## IM ZWEIFEL AUF DEN AUSWEIS SCHAUEN

Lassen Sie sich unbedingt den Personalausweis zeigen, wenn unklar ist, ob Jugendliche das gesetzlich erforderliche Alter haben! Dies sollte eine Selbstverständlichkeit sein, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verkaufsstellen ebenso wie für die Jugendlichen. Die Aufforderung muss weder peinlich noch unangenehm sein und schon gar keine Situation, die Jugendliche vor den Kopf stößt. Ausweis verlangen geht ganz nett: „Man sieht Ihnen Ihr Alter gar nicht an!“



# Mitmachen lohnt sich auch für Sie!

Von »voll nüchtern!« profitieren alle. Das gilt natürlich auch für die, die sich für die gute Sache engagieren. Auf der Internetseite der Kampagne unter [www.vollnuechtern.de](http://www.vollnuechtern.de) werden alle Verkaufsstellen namentlich genannt, die die Kampagne unterstützen und die Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben haben. Wir werden regelmäßig in den Medien berichten, wie viele Verkaufsstellen in Frankfurt helfen, den Jugendschutz einzuhalten. Machen auch Sie mit!

## Jugendschutzgesetz

### § 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
  2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

### PUNKTEN SIE MIT DER GUTEN SACHE

Wir stellen Ihnen kostenlos umfangreiches Material zur Verfügung: Flyer, Aufkleber, Buttons und Stofftaschen. So können Sie für Ihre Kunden sichtbar machen, dass Sie die Kampagne unterstützen und den Jugendschutz einhalten. Schreiben Sie den Jugendschutz auf Ihre Fahnen und werben Sie damit für sich selbst!

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt. (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

## Ansprechpartner

### SUCHTPRÄVENTION

Drogenreferat der Stadt Frankfurt am Main  
Berliner Str. 25 | 60311 Frankfurt am Main  
Tel.: 069 212 30124 | Fax: 069 212 30719  
[drogenreferat@stadt-frankfurt.de](mailto:drogenreferat@stadt-frankfurt.de)  
[www.drogenreferat.stadt-frankfurt.de](http://www.drogenreferat.stadt-frankfurt.de)

### JUGENDSCHUTZ

Jugend- und Sozialamt | Präventiver Jugendschutz  
Eschersheimer Landstr. 241–249 | 60320 Frankfurt  
Tel.: 069 212 73010 | Fax.: 069 212 30788  
[Jugendschutz@stadt-frankfurt.de](mailto:Jugendschutz@stadt-frankfurt.de)  
[www.jugendschutz-frankfurt.de](http://www.jugendschutz-frankfurt.de)

### JUGENDSCHUTZKONTROLLEN UND GEWERBEAUF SICHT

Ordnungsamt | Stadtpolizei  
Kleyerstraße 86 | 60326 Frankfurt am Main  
Sicherheitstelefon: 069 212 44044 (rund um die Uhr)  
Fax: 069 212 44040 | [sicherheit@stadt-frankfurt.de](mailto:sicherheit@stadt-frankfurt.de)

### JUGENDKOORDINATION DER POLIZEI FRANKFURT

Polizeipräsidium Frankfurt  
Adickesallee 70 | 60322 Frankfurt am Main  
Tel.: 069 755 34206 oder -34210  
[jugendkoordination.ppfm@polizei.hessen.de](mailto:jugendkoordination.ppfm@polizei.hessen.de)

### NETZWERK GEGEN GEWALT

Regionale Geschäftsstelle Frankfurt  
Adickesallee 70 | 60322 Frankfurt  
Tel.: 069 755 34207 | [ngg.ppfm@polizei.hessen.de](mailto:ngg.ppfm@polizei.hessen.de)

### KRIMINALPRÄVENTION

Geschäftsstelle des Präventionsrates  
Kurt-Schumacher-Straße 45 | 60313 Frankfurt am Main  
Tel.: 069 212 35443 | Fax: 069 212 31455  
[praeventionsrat.amt33@stadt-frankfurt.de](mailto:praeventionsrat.amt33@stadt-frankfurt.de)  
[www.gewalt-sehen-helfen.de](http://www.gewalt-sehen-helfen.de)

## Selbstverpflichtungserklärung

Die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist mir wichtig. Ich verpflichte mich, die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes einzuhalten und keinen Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren und keine branntweinhaltigen Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren abzugeben.

Hiermit verpflichtet sich der/die Firma \_\_\_\_\_

vertreten durch Frau/Herrn \_\_\_\_\_

als Verantwortlicher die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes einzuhalten.

Anschrift \_\_\_\_\_

## So sind Sie dabei

Wenn Sie die Kampagne »voll nüchtern!« unterstützen wollen, senden wir Ihnen gerne unser Kampagnenmaterial zu. Eine Übersicht der Materialien und die Bestellmöglichkeit finden Sie nebenan auf der Seite.

Wenn Sie als Unterstützer namentlich auf unserer Website [www.vollnuechtern.de](http://www.vollnuechtern.de) genannt werden wollen, brauchen Sie nur noch die Selbstverpflichtungserklärung auf Seite 9 zu unterschreiben und diese an folgende Anschrift zu senden oder zu faxen:

**Drogenreferat der Stadt Frankfurt am Main**  
**Berliner Str. 25 | 60311 Frankfurt am Main**  
**Tel.: 069 212 30124 | Fax: 069 212 30719**  
**[drogenreferat@stadt-frankfurt.de](mailto:drogenreferat@stadt-frankfurt.de)**  
**[www.drogenreferat.stadt-frankfurt.de](http://www.drogenreferat.stadt-frankfurt.de)**

Wenn Sie mehr über »voll nüchtern!« wissen möchten, können Sie sich gerne an die Ansprechpartner wenden, die Sie ebenfalls auf Seite 9 finden. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Sie können sich zum Thema Alkoholabgabe an Jugendliche auch kostenlos schulen lassen. Hierzu sind Sie herzlich eingeladen. Über Schulungstermine werden wir Sie informieren.



## Kampagnenmaterial

### FOLGENDES MATERIAL WIRD IHNEN KOSTENLOS ZUR VERFÜGUNG GESTELLT:

- » Informationsflyer zur Auslage für Ihre Kundschaft
- » Buttons für das eigene Personal und für Ihre Kundschaft
- » Aufkleber für die Ladengestaltung und zur Vergabe an Ihre Kundschaft und Mitarbeiter
- » Stofftasche zum Verschenken an die Kundschaft

### Bestelladressen (siehe Ansprechpartner):

- » Drogenreferat der Stadt Frankfurt am Main (Suchtprävention)
- » Geschäftsstelle des Präventionsrates (Kriminalprävention)



# Wohl nüchtern

## IMPRESSUM

Herausgeber: Runder Tisch Alkohol  
Federführend: Drogenreferat der Stadt Frankfurt am Main  
Berliner Str. 25 | 60311 Frankfurt am Main  
Tel. 069 212 30124 | [www.vollnuechtern.de](http://www.vollnuechtern.de)

© Frankfurt 2013  
Konzept und Gestaltung: Frankfurter Akademie  
für Kommunikation und Design; Sarah Garlich

Nachdruck von Texten, auch auszugsweise, für  
unkommerzielle Zwecke kostenfrei mit Quellenangabe.

Mit freundlicher Unterstützung von  
Gesellschaft – Bürger und Polizei  
für mehr Sicherheit e. V.  
[www.buerger-polizei-frankfurt.de](http://www.buerger-polizei-frankfurt.de)

Gesellschaft -  
**BÜRGER & POLIZEI**  
in Frankfurt am Main

